



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.07.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Städtisches Wiesengrundstück am Rodderweg in Sürth Anfrage der FDP-Fraktion, AN/0424/2010, TOP 7.2.5 zur Sitzung vom 08.03.2010

Am Beginn des Rodderweges in Sürth befindet sich zwischen den Bahngleisen der Stadtbahnlinie 16 und der Straße Rodderweg ein städtisches Wiesengrundstück mit einer großen Werbetafel.

Dieses Wiesengrundstück wird als ständige Hundenauslauffläche benutzt und kann daher nicht als Spielwiese für die Kinder dienen.

1. Kann das Wiesengrundstück durch Einzäunung wieder für das Spielen von Kindern freigehalten werden?
2. Wie hoch belaufen sich die Kosten zur Pflege des Grundstücks und werden diese Kosten durch die Einnahmen für die Werbetafel getragen?

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich hier nicht um eine ausgewiesene Hundefreilauffläche, dementsprechend

ist das unangeleitete Ausführen der Hunde auf dieser Wiese verboten und kann als Verstoß gegen das Landeshundegesetz und die Grünflächenordnung durch den Ordnungsdienst geahndet werden.

zu 1. Öffentliche Grünflächen werden generell nicht eingezäunt. Unabhängig davon, dass hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, würde auch der Pflegeaufwand erheblich erhöht, da eingezäunte Rasenflächen nicht mehr mit einem Großmäher bearbeitet werden können sondern personalaufwändig mit handgeführten Mähern geschnitten werden müssen. Dies widerspricht dem Pflegekonzept, dass den stark dezimierten Personalbestand durch einen verstärkten Maschineneinsatz bei der Grünunterhaltung kompensiert.

Unabhängig davon befindet sich in unmittelbarer Nähe nur rund 135 Meter entfernt neben dem Grundstück Rodderweg 18 ein eingefriedeter Kinderspielplatz.

zu 2. Die Kosten zu Pflege der rund 1000 m² großen Wiese belaufen sich bei zehn Mähdurchgängen jährlich auf etwa 500 €. Gemäß dem Werbenutzungsvertrag der Stadt Köln mit der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) vom 01.07.1994 zahlt die SWK für die ihr eingeräumten Rechte, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen ober- und unterirdischen Verkehrsflächen sowie sonstige stadteneigene Grundstücke zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu nutzen. Das von der SWK zu entrichtende Entgelt wird dem allgemeinen Haushalt zugeführt und nicht explizit auf die Haushaltsstellen der jeweils grundstücksverwaltenden Ämter aufgeteilt. Eine Gegenrechnung der Unterhaltungskosten mit den Werbeeinnahmen ist daher nicht möglich.